

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Immobiliengeschäft der Volksbank Pforzheim eG

Vorbemerkung:

Das ImmoFinanzZentrum der Volksbank Pforzheim eG künftig kurz "Makler" genannt, bearbeitet die Aufträge nach den gesetzlichen Regelungen des Maklerrechts, insbesondere §§ 652 bis 654 BGB und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Immobiliengeschäft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank Pforzheim eG.

1. Der Makler erhält für den Nachweis und / oder die Vermittlung von Vertragsgelegenheiten die vertraglich vereinbarte Provision.
2. Die Provision wird fällig mit rechtswirksamem Zustandekommen eines Vertrags. Der Makler ist berechtigt, dem jeweils anderen Vertragsteil den Erhalt der Provision und deren Höhe offenzulegen.
3. Dem Makler ist Doppeltätigkeit gestattet, d.h. er darf auch für den jeweils anderen Vertragsteil entgeltlich tätig werden. Ebenso darf er andere Makler einschalten.
4. Sämtliche Maklerangebote sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und von diesem absolut vertraulich zu behandeln. Unberechtigte Weitergabe verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Provision, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
5. Will ein Auftraggeber Vorkenntnis geltend machen, ist er gehalten, dies der Bank unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich mitzuteilen und auf Anfordern anhand von Dokumenten zu belegen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Makler unverzüglich von einem erfolgten Vertragsabschluss zu unterrichten und ihm die wesentlichen Vertragskonditionen mitzuteilen und auf Anfordern hin nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber der Auffassung ist, der Makler besitze im konkreten Fall keinen Provisionsanspruch. Verletzt der Auftraggeber diese Unterrichtungspflicht, schuldet er Verzugszinsen ab dem 32. Tag nach Vertragsschluss in gesetzlicher Höhe; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
7. Spätere Direktangebote des Verkäufers, Vermieters oder eines Dritten des Objektes an den Kunden sind für den Kunden weiterhin provisionspflichtig, wenn das Objekt ursprünglich vom Makler nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Auftraggeber glaubt, nach vorangegangener Tätigkeit des Maklers seien Vertragsverhandlungen unterbrochen und durch außerhalb der Maklertätigkeit liegende Umstände zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen worden.
8. Wird ein zunächst wirksam geschlossener Vertrag einvernehmlich wieder aufgehoben, angefochten oder aufgrund eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts rückgängig gemacht, bleibt der Provisionsanspruch bestehen.
9. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Makler zur Erfüllung seiner Verpflichtungen befugt ist, die notwendigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten. Auf Ziff. 2 wird verwiesen.
10. Die Angaben des Maklers erfolgen gemäß der vom anderen Vertragsteil erteilten Auskünfte, insbesondere Objektangaben. Der Makler ist nicht verpflichtet, solche Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und hat keine eigenen Erkundigungen zu diesen Angaben eingeholt.
11. Der Makler haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für das Fehlen garantierter Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht. Insbesondere ist in den Fällen, in denen eine Objektbesichtigung ohne gleichzeitige Anwesenheit des Auftraggebers vereinbart wurde, eine Haftung des Maklers bei Verlust von im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenständen ausgeschlossen.
12. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der - mündlich nicht abänderbaren - Schriftform. Sollten einzelne Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gelten statt dessen andere wirksame oder durchführbare Bestimmungen, die dem Vertragszweck nächst möglich kommen.
13. Im Verhältnis zu Kaufleuten als Auftraggebern gilt Pforzheim als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.